Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
AN/158/2013	19.11.2013	

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro des Kreistages

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	26.11.2013						
Kreistag Uckermark	04.12.2013						

Inhalt:

Überarbeitung und Konkretisierung der Härtefallregelung aus dem Jahre 2012 für die freien Träger von Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Landrat wird aufgefordert, die sogenannte Härtefallregelung für Kitas in freier Trägerschaft gemäß DS 62/2012 wie folgt zu überarbeiten und zu konkretisieren:

1. Die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden so aufeinander abgestimmt, dass es den antragstellenden Kitaträgern ermöglicht wird, zeitnah und wenn notwendig auch vierteljährlich den ergänzenden Zuschuss zu ihren tatsächlichen Personalkosten vom Landkreis zu erhalten.

2. Die Möglichkeit einer Vorabprüfung und Entscheidung über den Härtefall zu schaffen und ggf. die Zahlung eines Vorschusses zu ermöglichen, um bei Bedarf auch anstehende Entscheidungen zu geplanten Lohnerhöhungen der Beschäftigten nicht zu behindern.

3. Ein einheitliches Merkblatt zu erstellen und an alle freien Kitaträger des Landkreises zu versenden, in dem die formalen und materiellen Antragsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung sowie die Abrechnungsmodalitäten kurz und zusammenfassend dargestellt werden.

4. Die Definition des Härtefalls wird auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Kita abgestellt

5. Der Zusatz in der Drucksache 62/2012 „ohne dass die Drucksache 22-A/2011 - 2. Version die Ursache für eine Erhöhung der Elternbeiträge sein darf.“ und die Bestimmung: „Der Kita-Träger hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er einen Antrag bei der Standortgemeinde auf Zuschusserhöhung nach § 16 Abs. 3 KitaG gestellt hat“, sind zu streichen.

6. Das durch Absenkung des Zuschusses entstandene Defizit ist auszugleichen.

7. Die Ungleichbehandlung der freien Kitas untereinander ist aufzuheben.

8. Nicht durchgeführte Tarifanhebungen sind zu berücksichtigen

gez. Henryk Wichmann
Unterschrift

19.11.2013
Datum

Begründung:
Die Fraktionen CDU/Bauern, SPD und FDP hatten die Kreisverwaltung im Jahr 2012 mit Kreistagsbeschlusses DS 37/2012 aufgefordert, "eine Härtefallregelung für die Kitas in freier Trägerschaft zu schaffen, für die der Betrieb in Verbindung mit der Umsetzung der DS 22-A/2011-2. Version künftig nicht mehr kostendeckend ausfinanziert wird", einen ergänzenden Zuschuss im Sinne eines Härtfallzuschusses zu gewähren. Im Laufe des Jahres hat die weitere Umsetzung dieses Beschlusses gezeigt, dass oben aufgeführte Konkretisierungen der Härtfallregelung notwendig sind, um eine einheitliche und klare Grundlage für Verwaltung und Antragsteller zu schaffen. Insbesondere mit Blick auf die neue Festsetzung des Durchschnittssatzes der Personalkosten, scheint eine größere Inanspruchnahme dieser Regelung für die Folgejahre nicht ausgeschlossen, so dass auch vor diesem Hintergrund eine Überarbeitung der Regelung sinnvoll ist. Auch eine einheitliche Information mit Hilfe eines Merkblattes kann deshalb hilfreich sein.

Nach derzeitiger Handhabung der Härtefallregelung wird die Differenz aus den sogenannten tatsächlichen Personalkosten für das NPP (sogenanntes notwendiges pädagogisches Personal) und dem (gekürzten) Zuschuss (jeweils multipliziert mit dem Betreuungsfaktor) 70% der Einnahmen aus Elternbeiträgen gegenübergestellt. Übersteigen letztere das Defizit, wurde bisher kein Zuschuss aus der Härtfellregelung gewährt.

Die Elternbeiträge sind nicht, auch nicht bestimmte Anteile davon, vorrangig zur Deckung der o.g. Differenz gewidmet, vielmehr sind sie ganz allgemein „Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)“. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten. Kostenunterdeckungen bestehen nicht nur beim NPP, sondern auch, weil eine Kita höhere Personalaufwendungen hat als NPP, bei nicht finanzierten Betreuungsleistungen wie längere Öffnungszeiten und bei den Sachkosten in ganz unterschiedlichen Grössenordnungen. Die 70%-Anrechnung kann deshalb jederzeit erfolgreich angefochten werden.

Die Bestimmung aus der DS62/2012 ist daher nur als Gesamtbetrachtung der Einnahmen-/Kosten Situation anzuwenden, d.h. dass die Kita ein Härtefall ist, wenn sie durch die Kürzung des Zuschusses in rote Zahlen gerät bzw. sich ihre Defizitsituation entsprechend weiter verschlechtert. Dabei wäre festzulegen, was in die Gesamtrechnung einzustellen ist und was nicht. Hierzu ein Berechnungsvorschlag aus der Broschüre des MBJS: „Unternehmen Kita“ in der Anlage. Dies war auch die Intention der 3 Fraktionen, die sie mit ihrem Antrag DS 37/2012 verfolgten

Der Passus „ohne dass die Drucksache 22-A/2011 - 2. Version die Ursache für eine Erhöhung der Elternbeiträge sein darf“, wurde von der Verwaltung missverstanden umgesetzt.
Der Grund für diese Einfügung war der, dass nicht das Jugendamt vom Antragsteller verlangt, erst mal die Elternbeiträge anzuheben, bevor das Jugendamt den Antrag annimmt.

Die Verwaltung hingegen interpretiert diesen Passus so: „Jedoch gilt es zu beachten, dass der Anspruch auf Zuschusserhöhung nach der Drucksache 062/2012 verwirkt ist, wenn die Träger die Kostenbeiträge für die Eltern auf Grund der abgesenkten Bemessungsgrösse erhöht haben“. Dies führt zu Problemen im Zusammenhang mit der weiteren Bestimmung:
„Der Kita-Träger hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er einen Antrag bei der Standortgemeinde auf Zuschusserhöhung nach § 16 Abs. 3 KitaG gestellt hat“.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschusserhöhung nach § 16 (3) KitaG ist, dass der Träger, „nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen“. Zu der Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten gehören einmal die Inanspruchnahme der Härtefallregelung und die Anhebung der Elternbeiträge

Anhebung der Elternbeiträge: Dies wird, wie im Gespräch am 04.11.2013 von den Kitaträgern berichtet, tatsächlich auch von der Standortgemeinde verlangt.

Inanspruchnahme Härtefallregelung: Dies gehört ebenfalls zur Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten.

Wenn also die Bestimmungen für den Antrag nach §16 (3) bzw. der Härtefallregelung sich gegenseitig bedingen, kommt der Kitaträger in eine unauflösliche Situation eines Behörden-Ping-Pong.

Sowohl Landkreis wie Kommune wollen erst jeweils nachrangig nach dem anderen einen Antrag bescheiden.

Der Antrag nach §16 (3) KitaG ist zwar zu stellen, aber erst nach der Bearbeitung des Härtefalls und kann nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung sein.

Die derzeitige Handhabung der Härtefallregelung durch die Verwaltung gleicht keineswegs das durch die Zuschussabsenkung entstandene Defizit aus, selbst wenn die Kita als Härtefall anerkannt wird. So konnte man an einem Bescheid feststellen, dass der bewilligte Zusatz nur einen Bruchteil der durch die Kürzung entstandenen Differenz ausgleicht.

Der Grund liegt in der Interpretation der Härtefallregelung durch die Verwaltung, nach der die Differenz aus den sogenannten tatsächlichen Personalkosten für das NPP und dem (gekürzten) Zuschuss (jeweils multipliziert mit dem Betreuungsfaktor) 70% der Einnahmen aus Elternbeiträgen gegenübergestellt werden. Übersteigen letztere das Defizit, gibt es nichts. Sind sie geringer als die Differenz, wird nur das die 70% der Elternbeiträge übersteigende Defizit ausgeglichen.

Insgesamt ist festzustellen: Eine Kita kann durch die Zuschusskürzung zwar insolvent werden, aber dennoch kein Härtefall sein und wenn, dann kann ihr die Zuschusserhöhung u. U. auch nicht wirklich helfen.

Aufgrund der Anrechnung der Elternbeiträge haben Kitas mit geringen Einnahmen (durch Eltern in unteren Einkommensgruppen) viel einfacher Zugang zur Härtefallregelung als die Kitas mit überdurchschnittlich hohen Einnahmen aus Elternbeiträgen, obwohl die Kürzung des Personalkostenzuschusses für alle Kitas gleich ist.

Die freien Kitas sind selbständige Wirtschaftsunternehmen, die unter allen Umständen eine defizitäre Situation vermeiden müssen, um nicht insolvent zu werden, d.h. sie müssen unverzüglich Massnahmen gegen die Zuschusskürzung treffen wie Aussetzung der Angleichung der Entlohnung an den Tarif.

Nicht durchgeführte Lohnangleichungen, obwohl verpflichtend, können aber bisher nicht geltend gemacht werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass sie den Härtefall vermeiden. Sie können es sich nicht erlauben, sehenden Auges in ein Defizit zu laufen, z.B. durch Lohnerhöhungen, wenn sie nicht sicher sein können, dass sie refinanziert werden.

Anlage:

Finanzierung
Einnahmen
Zuschuss Jugendamt
(84, 85,2, 86,3 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals) EUR
Zuschüsse Gemeinde/Amt (Sachkosten) EUR
Elternbeiträge EUR
Eigenanteil EUR
Summe Einnahmen EUR
Ausgaben
Personalkosten EUR
Gehälter (Arbeitgeberbrutto) EUR
Honorare EUR
Sachkosten EUR
Raumkosten EUR
Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial EUR
Verwaltungskosten EUR
Verpflegungskosten EUR
Reparatur EUR
Reinigung EUR
Summe Ausgaben EUR
Differenz Einnahmen –Ausgaben

Anlagenverzeichnis: